Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Dezember 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Artikel 2, 3 und 7 der Verordnung vom 10ten Dezember 1835 zum Gesetze vom 26ten Mai 1835 über die Fleischaccise nach seitheriger Erfahrung ihrem Zwecke nicht ganz entsprechen, haben Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 2, 3 und 7 der Verordnung vom 10ten Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 467) zum Gesetze vom 26ten Mai 1835 über die Fleischaccise sind aufgehoben.

Artikel 2.

Wenn mehrere Personen Ochsen, Rinder, Farren oder Kühe gemeinschaftlich schlachten, so haben sie solches dem Accisor zu erklären. Dieser muß jeden Theilhaber und seinen Antheil in der Accisquittung bemerken, dem Einen der Theilhaber die Accisquittung, jedem der Uebrigen aber unter Bezug auf dieselbe einen besonderen Schein über seinen Antheil zustellen.

Artikel 3.

Will ein Mezger einem Andern Fleisch leihen oder verkaufen, oder geliehenes Fleisch ersetzen, so muß vor der Abgabe des Fleisches — sofern dasselbe 20 Pfund oder darüber beträgt — von dem abgebenden Mezger dem Accisor die Anzeige gemacht und von dem Empfänger des Fleisches ein Schein gelöst werden.

Fleischabgaben der Mezger unter sich in öffentlichen Fleischschrannen unterliegen dieser Maaßregel nicht.

Artikel 4.

Aller Transport von Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren oder Kühen in einer Menge von 20 Pfund oder darüber in die Schlachthäuser, Fleischschrannen, Mezigen oder Wohnungen von Mezgern muß von der Accisquittung oder dem vom Accisor nach Artikel 2 oder 3 ausgestellten Scheine begleitet seyn und der Transportant muß sich auf Verlangen damit ausweisen.

Findet der Transport von einem Orte in einen anderen statt, so ist der Schein dem Accisor des lezteren Ortes zur Einsicht vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 5.

Für jeden Schein, welchen der Accisor nach den Artikeln 2 und 3 neben der Accisquittung ausstellt, hat er vom Empfänger des Scheins 2 Kreuzer zu beziehen.

Artikel 6.

Wer die Vorschriften der Artikel 2, 3 und 4 außer Acht läßt, verfällt — unabhängig von den im Artikel 7 des Gesetzes vom 26ten Mai 1835 angeordneten Strafen — in eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

Artikel 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1ten Januar künftigen Jahrs in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. November 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3ten August 1837 (Regierungsblatt Nro. **XXIX.**) die Einführung breiter Radfelgen betreffend, wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Localpolizeidiener, Gendarmen, Grenzaufseher, Steueraufseher und das beim Wasser- und Straßenbau angestellte Personal haben die genaue Befolgung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen gehörig zu überwachen, und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Ueber jeden zur Anzeige kommenden Fall hat der Bürgermeister des Orts ein Protokoll aufzunehmen, welches ganz kurz den Thatbestand und das Erkenntniß enthält.

Der Straffällige hat für dieses Protokoll und für den in dessen Folge an das Bezirksamt zu erstattenden Bericht die nach §. 6. lit. d. e. der Verordnung vom 26ten Oktober 1835 Regierungsblatt Nro. **LIII.** vorgeschriebene Gebühr von 26 Kreuzern zu erlegen.

§. 3.

Der Bürgermeister erhebt die verwirkte Strafe, die gesetzliche Anzeigegebühr und die Protokollgebühr sogleich, liefert die beiden letzteren Denjenigen aus, denen sie zukommen, und bewahrt den Strafbetrag auf, bis er vom Ortserheber einverlangt wird.

Das Protokoll legt er berichtlich dem Amte vor, welches die verwirkte Strafe in das Sportelregister aufzunehmen hat.

§. 4.

Der Anzeiger hat von jedem Straferkenntniß, unter Angabe des Strafbetrags, dem Accisor (Sportelerheber) des Orts Anzeige zu machen, damit dieser den Betrag als beim Bürgermeister erhebbar einstweilen vormerke.

§. 5.

Ueber die bezahlte Strafe hat der Bürgermeister dem Straffälligen einen mit dem Gemeindesiegel versehenen Schein auszufertigen, der ihm zugleich als Legitimation zur Fortsetzung seiner Reise dienen kann.

Dieser Schein muß daher genau enthalten:

1) für welche Gesetzesübertretung die Strafe bezahlt wurde;

2) für wie viel Stunden bereits zurückgelegten Weges;

3) für wie viel Stunden noch zurückzulegenden Weges, und zwar welchen bestimmten Weges;

5) für wie viel Stücke Bespannung.

§. 6.

Ein etwaiger Rekurs muß sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses angezeigt und, wenn er nicht verfallen soll, innerhalb 8 Tagen ausgeführt werden.

Aber auch diesfalls ist die Strafe, Anzeige- und Protokollgebühr sogleich baar zu hinterlegen, oder für dieselben ein annehmbarer Bürge zu stellen.

Carlsruhe, den 30. November 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Beuggen betreffend.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der bisherigen Relaispoststation zu Beuggen, Bezirksamts Säckingen, nunmehr zugleich auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden worden ist, welche Letztere mit dem 1ten Jänner 1839 in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Gerlachsheim betreffend.

In Folge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird mit dem 1ten Jänner 1839 in dem Marktflecken und Amtssitze Gerlachsheim

eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die Staatsprüfung der Cameral-Candidaten betreffend.

Für die Cameral-Candidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai d. J. (Regierungsblatt Seite 193) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine, den 7ten Januar künftigen Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet. Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§ 8 und 15 der höchsten Verordnung vergeschriebene Eingabe, sofern sie noch nicht gemacht wurde, baldigst einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechts-Candidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 18ten Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe den 24. November 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Stiftungen.

Pfarrer Valentin Neugart, welcher zu Weier gestorben ist, hat dem Schulfond in Stockach und dem Schulfond seines Geburtsortes, Unterkirnach jedem ein Legat von 100 fl. vermacht.

Der verstorbene Dekan Sohm zu Waldshut hat der Gemeinde Winterspüren, Amts Stockach, zu einem Schulfond 60 fl. gestiftet.

Die Altvogt Kramer'schen Erben in Steinen haben 200 fl. zum Besten armer Schulkinder daselbst gewidmet, und

der ledig gestorbene Friedrich Frei von Denzlingen hat zum Besten der dortigen Ortsschule den Betrag von 100 fl. bestimmt.

Die Johann Georg Mannschen Eheleute zu Siegelsbach haben ein Kapital von Einhundert Gulden zur Gründung eines evangelischen Pfarrbesoldungsfonds daselbst gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

dem Vicekanzler des Oberhofgerichtes J. B. Bekk in Mannheim,

dem Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim,

dem Hofrath und Professor Dr. Baumgärtner in Freiburg,

dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Daniel Völcker in Lahr, und

dem K. K. Oesterreichischen Hauptmann Freiherrn Joseph von Paccassi in Wien,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem als Wagenmeister bei dem Postamt Kehl angestellten Johann Roß I., in Anerkennung seiner bereits 48jährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen, die silberne Civil-Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Großherzoglichen Geschäftsträger am Königlich Bayerischen Hofe, Legationsrath Freiherrn von Andlaw-Birseck, und den Großherzoglichen Minister-Residenten am Königlich Württembergischen Hofe und bei der Schweizer Eidgenossenschaft, Legationsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim, zu „Geheimen Legationsräthen" zu ernennen;

den Assessor Kirchgeßner bei dem Finanz-Ministerium zum Ministerialrath bei eben diesem Ministerium, und

den bisherigen Universitätsamtmann, Regierungsrath Christ in Heidelberg zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

dem Direktor des Lyceums zu Carlsruhe, Hofrath Professor Kärcher, den Titel: „Geheimer Hofrath" zu verleihen;

den Forstmeistern Velten, von Truchseß, von Ritz und von Gemmingen den Charakter als Oberforstmeister,

dem Berg- und Hüttenverwalter Hug und dem Salineninspector von Althaus den Charakter als Bergräthe,

dem Domainenverwalter Banz und dem Obereinnehmer Schmidt den Charakter als Kammerräthe,

dem Secretär des landwirthschaftlichen Vereins, Christian Zeller zu Carlsruhe den Charakter eines Großherzoglichen Oekonomierathes,

den Privatdocenten an der Universität Heidelberg: Kreisoberhebarzt und **Dr. Med.** Franz Joseph Nägele, **Dr. Phil.** Reinhard Blum und **Dr. Jur.** Heinrich Zöpfl, den Charakter von außerordentlichen Professoren zu ertheilen;

den August von Seutter und Carl von Vincenti, beide aus Carlsruhe, zu Höchst-Ihren Hofjunkern zu ernennen;

das erledigte Amtschirurgat Staufen dem Amtswundarzt Kaiser in Philippsburg zu übertragen, und dagegen

den Wund- und Hebarzt Klopfer in Gottmadingen zum Amtswundarzt in Philippsburg zu ernennen; ferner

den Regierungs-Registrator Magg zu Freiburg zum Zuchthausverwalter daselbst, und

den seitherigen Kanzlisten Harrer zum Revisor bei dem Controlbüreau des Finanzministeriums zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die katholische Stadtpfarrei Ladenburg dem Dekan und Stadtpfarrer Dominik Landherr zu Weinheim,

die katholische Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, dem Pfarrer Ignaz Müller zu Allfeld;

die katholische Pfarrei Bohlingen, Amts Radolphzell, dem Pfarrer J. A. Meßmer zu Wangen, und

die katholische Pfarrei Darlanden, Landamts Carlsruhe, dem Kaplaneiverweser Joseph Alois Bruderhofer zu Watterdingen zu verleihen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplans Löw zu Aasen auf die Pfarrei Hattingen, Amts Engen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20ten Nov. d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ferdinand Engeßer aus Fürstenberg die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativsachen an seinem dermaligen Wohnsitz zu Gengenbach ertheilt worden.

Den Candidaten der Pharmacie Philipp Mayer und Rudolph Schwaner, beide von Mannheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Philippsburg, erledigt durch den Tod des Oberamtmanns Keller. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

2) Das Forstamt Achern, erledigt durch das Ableben des Forstmeisters Hubbauer. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die mit dem Dekanat und der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Weinheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1120 fl., meistens in Geldfixum und Naturalien, wobei jedoch zu bemerken ist, a) daß von diesem Jahresertrag ein jährlicher Pensionsbeitrag von 350 fl. an den pensionirten Stadtpfarrer Allgeyer von Weinheim auf dessen Lebenszeit abgehe; b) daß nach dem dereinstigen Rückfall des vorerwähnten Pensionsbeitrags an den Pfründnießer Lezterer sich nöthigenfalls die Haltung eines Vikars gefallen lassen müsse, und c) daß der Rest eines ursprünglichen Kriegsschuldenkapitals von 70 fl. 37 5/8 kr., zu dessen Tilgung durch Beschluß vom 12ten Juli 1834 ein Provisorium von sieben Jahren bewilligt worden ist, in den noch übrigen Jahrsterminen heimzuzahlen sey. Ueberdieß hat der künftige Pfründnießer den katholischen Religionsunterricht an der höheren Bürgerschule unentgeltlich zu ertheilen. Die Competenten um die gedachte Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Allfeld mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 550 fl. bis 600 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenützung. Die Kompetenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Rheinheim, Bezirksamts Blumenfeld, erledigt durch die Ernennung ihres bisherigen Pfarrers Karl Sulzer zum Domkaplan in Freiburg. Die Kompetenten um diese Pfarrei, deren Einkommen beiläufig 700 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten beträgt, haben sich nach der im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art 2 und 3 enthaltenen Verordnung binnen der gesetzlichen Frist bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Wangen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. Die Kompetenten haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Rittersbach, Amts Mosbach, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Nikolaus Pimpel auf die Pfarrei Hundheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 — 1100 fl. an Zehnten und Güterbenützung, worauf ein in drei Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 61 fl. 32 kr. haftet. Die Kompetenten haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

8) Die in das Regierungsblatt Nro. 49 d. J. Seite 432 eingerückte Ausschreibung der erledigten katholischen Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, wird dahin

berichtigt, daß diese Pfarrei einen beiläufigen Jahrsertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenützung habe, daß aber auf derselben die Verbindlichkeit ruhe, a) einen ständigen Vikar zu halten, und ihm nebst Kost und Pflege als Gehalt 200 fl. jährlich, wegen der demselben sowohl in Freudenberg, als besonders in den Filialorten Ebenheid und Rauenberg obliegenden Dienstverrichtungen, auch 15 fl. Rittlohn jährlich zu bezahlen; und b) den Rest des auf der besagten Pfarrei haftenden Kriegsschulden-Kapitals von ursprünglichen 117 fl. in den noch übrigen Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden, wobei bemerkt wird, daß auf die in Folge der obenerwähnten frühern Ausschreibung eingekommenen Bittschriften um Verleihung der Pfarrei Freudenberg keine Rücksicht mehr genommen werden könne.

9) Am Gymnasium in Freiburg ist eine philologische Lehrstelle mit einem Gehalte von 650 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath einzureichen.

Gestorben ist:

am 30ten September 1838 Bezirksamtmann Haffenegger zu Radolphzell,
" 10 November " der Forstmeister Hubbauer zu Achern,
" 11. " " der Oberamtmann Keller in Philippsburg.